



sustainable strategies

Die Neuregelung der Stromkennzeichnung – Hintergründe und Auswirkungen

Stellungnahme für LichtBlick SE

23.04.2021

RA Christian Maaß



Inhalt

I.	Zusammenfassung	3
II.	Aufgabenstellung und Vorgehen.....	4
III.	Das aktuelle System der Stromkennzeichnung	4
IV.	Neue Regeln zur Stromkennzeichnung	6
V.	Praktische Auswirkungen auf die Stromkennzeichnung von Versorgern	6
VI.	Bewertung.....	7
VII.	Anhang	9
1.	Bestehende und zukünftige Stromkennzeichnungen von Stromvertrieben im Vergleich	9
2.	Änderungen in § 42 EnWG (Regierungsentwurf BT-Drs. 19/27453)	9
3.	§ 78 EEG 2017 (Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage).....	11
4.	Anhang I Nr. 5 Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL).....	12

I. Zusammenfassung

- Die Bundesregierung schlägt im Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ auch Änderungen im Recht der Stromkennzeichnung vor.
- Mit dieser Stellungnahme wird untersucht, wie sich die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Stromkennzeichnungsregeln in der Praxis auswirken.
- Zu diesem Zweck werden die Stromkennzeichnungen von über 30 Stromvertrieben analysiert: Dabei werden die im Internet veröffentlichten aktuellen Kennzeichnungen des gesamten Stromabsatzes der Unternehmen (Unternehmensmix) nach dem (voraussichtlich) zukünftig geltenden Recht neu berechnet.
- Im Vergleich der bestehenden und der zukünftigen Stromkennzeichnung wird deutlich, dass die bestehende Stromkennzeichnung in keiner Weise das Beschaffungsverhalten der Stromvertriebe wiedergibt. Selbst Unternehmen, die keinerlei Strom aus erneuerbaren Energiequellen einkaufen, weisen einen überwiegend grünen Strommix auf. Grund hierfür ist die Zuweisung der „grünen Eigenschaft“ des Stroms aus EEG-finanzierten Anlagen entsprechend der Höhe der gezahlten EEG-Umlage. Der Unterschied des erneuerbaren Energien Anteils zwischen der bestehenden und der zukünftigen Kennzeichnung beträgt bei den untersuchten Stromvertrieben zwischen 0 und 58 Prozent.
- Mit der zukünftig geltenden Regelung wird zumindest im Unternehmensmix deutlich, in welchem Umfang die Versorger Strom aus erneuerbaren Energien beschaffen, da der Strom aus EEG-finanzierten Anlagen dort nicht mehr ausgewiesen werden darf.
- Die vorgeschlagene Änderung der Stromkennzeichnung betrifft nur den Unternehmensmix – nicht jedoch die Kennzeichnung der an Kunden gelieferten Stromprodukte (Produktmix). Im Produktmix sollen zukünftig weiterhin die bisherigen Regelungen zur Stromkennzeichnung gelten, einschließlich der Ausweisung des EEG-Anteils.
- Die Stromkennzeichnung des Produktmix wird sich in den kommenden Jahren immer mehr angleichen. Bereits in einigen Jahren dürften alle an Privat- und Gewerbekunden gerichteten Stromtarife allein aufgrund des steigenden Anteils EEG-finanzierter Anlagen vollständig „grün“ sein.
- Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Reform der Stromkennzeichnung ist ein wichtiger Schritt zur gesetzgeberischen Reparatur der Stromkennzeichnung, beseitigt jedoch noch nicht alle Kritikpunkte. Es verbleibt erheblicher Handlungsbedarf, um das Potenzial des freiwilligen Ökostrommarktes zur Beförderung der Energiewende zu heben.

II. Aufgabenstellung und Vorgehen

Das Hamburg Institut hatte bereits vor längerer Zeit einen umfassenden Vorschlag für eine umfassende Weiterentwicklung der Kennzeichnung von Strom aus EEG-geförderten Anlagen entwickelt¹ und im Auftrag von LichtBlick konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorgelegt.²

Auf der Grundlage eines längeren Beratungs- und Diskussionsprozesses,³ in den auch Branchenvertreter*innen eingebunden waren, hat die Bundesregierung nunmehr in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“⁴ Änderungen zur Stromkennzeichnung vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge sind im Anhang dieser Stellungnahme dargestellt.

Das Hamburg Institut ist von LichtBlick damit beauftragt worden, die praktischen Folgen der der vorgesehenen Änderungen der Stromkennzeichnungsregeln zu analysieren und zu bewerten.

Hierzu werden zunächst kurz das aktuelle System der Stromkennzeichnung (III.) und die beabsichtigte Neuregelung dargestellt (IV.). Im Anschluss werden die Auswirkungen der Neuregelung anhand von 30 exemplarisch ausgewählten Stromvertrieben analysiert (V.). Hierzu werden die auf den Internetseiten dieser Unternehmen dargestellten aktuellen Stromkennzeichnungen auf Basis der geplanten Neuregelung neu berechnet. Die Ergebnisse werden gegenübergestellt. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung (VI.).

III. Das aktuelle System der Stromkennzeichnung

Anhang I Nr. 5 Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL) verlangt, dass die Stromversorger den von ihnen „verwendeten Strom“ kennzeichnen. Stromkunden sollen das Beschaffungsverhalten der Versorger erkennen können,⁵ um auf dieser Basis Nachfragedruck nach sauberer Energie auszuüben.⁶ Nach dem (im Jahr 2019 novellierten) europäischen Recht muss sowohl ein Unternehmensmix als auch ein Produktmix ausgewiesen werden.

Bei der Kennzeichnung von EEG-finanziertem Strom gelten in Deutschland jedoch bisher Regeln, die das Beschaffungsverhalten der Anbieter nicht widerspiegeln.⁷ Die „grüne Eigenschaft“ des Stroms aus

¹ *Agora Energiewende / Hamburg Institut*, Wie kommt Ökostrom zum Verbraucher, Eine Analyse von Stand und Perspektiven des Direktvertriebs von gefördertem Erneuerbare-Energien-Strom, November 2015.

² *Maaß*, Kurzfristig umsetzbare Optionen zur Verbesserung der Stromkennzeichnung, 2016, <https://www.hamburg-institut.com/images/pdf/studien/161020%20Lichtblick%20Stromkennzeichnung%20final.pdf>;

³ Siehe hierzu *Seebach/Timpe et al.*, Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung, im Auftrag des BMWi, August 2017, abrufbar unter <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Weiterentwicklung-SKZ-EEG-2017.pdf>

⁴ Bundestags-Drucksache 19/27453 vom 9. März 2021.

⁵ Zum Zweck und der Entstehungsgeschichte der europäischen Regeln zur Stromkennzeichnung siehe näher *Tolkmitt*, Instrumente zur aktiven Verbreitung umweltbezogener Informationen, Hamburg, 2010.

⁶ Vgl. hierzu auch das Impact Assessment der EU-Kommission zur Novellierung der RED II, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1bdc63bd-b7e9-11e6-9e3c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF S. 153.

⁷ Siehe zur Kritik hieran zusammenfassend *Papke/Kahles*, Neue EU-Vorgaben für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung?, 2018, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/05/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_34_HKN_Stromkennzeichnung.pdf, S. 17.

EEG-finanziertem Strom wird gemäß § 78 EEG entsprechend der Höhe der gezahlten EEG-Umlage auf die Stromvertriebe weiterverteilt: Der Anteil des EEG-Stroms im Strommix der Vertriebe soll im Ergebnis der Höhe der von ihnen gezahlten EEG-Umlage entsprechen. Dieser Anteil liegt bei Vertrieben, die keine gemäß § 63 privilegierten Endkunden haben, aktuell bei gut 60% Prozent (auf Basis der Daten von 2019, siehe hierzu näher Kapitel V.).

Der Grund für diese Sonderregelung für Strom aus geförderten Anlagen liegt darin, dass dieser Strom mangels Herkunftsnachweisen nicht als solcher vermarktet und erworben werden kann und somit auch nicht in den Strommix von Energievertrieben eingehen kann. Die Betreiber von Wind-, Biomasse-, Photovoltaik- oder Geothermieanlagen in Deutschland vermarkten ihren Strom in aller Regel über einen Direktvermarkter und erhalten hierfür eine Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung.⁸ Der Strom aus EEG-geförderten Anlagen darf im Rahmen der Direktvermarktung aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Diese wird vielmehr über die Stromkennzeichnung nach dem oben beschriebenen Mechanismus allen Stromvertrieben und Stromkunden als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ *rechnerisch* zugewiesen. Dies ist auch die Ursache dafür, dass der Anteil des Stroms aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Unternehmensstrommix der meisten Stromvertriebe deutlich über dem Anteil des EEG-Stroms am gesamten deutschen Strommix liegt.⁹

Mit steigenden EEG-finanzierten Strommengen steigt daher automatisch auch der Anteil des Stroms „aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im zu kennzeichnenden Strommix der Versorger. Dadurch nähern sich die Unternehmensstrommixe von Ökostromanbietern und konventionellen Anbietern immer stärker an.

Bereits in einigen Jahren wird die Stromkennzeichnung der allermeisten Anbieter komplett identisch sein und einen 100prozentigen Strommix suggerieren - selbst wenn konventionelle Anbieter weiterhin 0% Ökostrom einkaufen, während Ökostromanbieter 100% Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen beschaffen. Mit anderen Worten: Auch ein Versorger, der seinen Strom zu 100% aus Braunkohlekraftwerken kauft, würde auf dem Papier denselben Strommix wie ein Ökostromversorger haben. In seiner Stromkennzeichnung wird ein Unternehmensmix von 100% Strom aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ erscheinen.

Wann genau diese Gleichartigkeit aller Stromkennzeichnungen von Privat- und Gewerbekundentarifen auftritt, hängt von der Geschwindigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren ab. Das aktuell in § 1 Abs. 2 EEG verankerte Ziel von 65% Erneuerbaren Energien am Strommix bis 2030

⁸ Es besteht zwar auch die Möglichkeit, den Strom ohne EEG-Forderung am freiwilligen Ökostrommarkt im Rahmen der „sonstige Direktvermarktung“ zu verkaufen; für Anlagenbetreiber ist dies aber mit den höheren Finanzierungsrisiken und für die Stromhandler mit hohen Beschaffungskosten verbunden, so dass dieser Weg in der Praxis kaum genutzt wird.

⁹ Der in der Stromkennzeichnung eines EVU gegenüber privaten Endkunden anzugebende Anteil an „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ hängt maßgeblich von dem Umstand ab, wie viele gemäß § 63 EEG privilegierte Endkunden das EVU beliefert. Stromvertriebe, die ganz überwiegend energieintensive Industriebetriebe beliefern, die gemäß § 63 EEG privilegiert sind, weisen in ihrem Unternehmensstrommix einen sehr niedrigen Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ aus. Dies ist darin begründet, dass die privilegierten Industriekunden nur eine stark reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen und ihnen folglich auch ein geringerer Anteil „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ im Rahmen der Stromkennzeichnung zugerechnet wird. Dies führt dazu, dass nicht-privilegierten Endkunden (Privat- und Gewerbekunden) ein entsprechend höherer Anteil an EEG-Strom zugerechnet wird.

wird aufgrund der aktuell von der EU angehobenen Klimaschutzziele voraussichtlich deutlich angehoben werden (müssen). Die Bundesumweltministerin fordert bis 2030 einen EE-Anteil von 75 bis 80%.¹⁰ Bei einem EEG-Anteil von 80% würde nach den geltenden Regeln der Stromkennzeichnung der Strommix aller an Privat- und Gewerbekunden adressierten Stromvertriebe sogar theoretisch bei 122% liegen (was die mangelnde Tragfähigkeit des aktuellen Systems der Stromkennzeichnung verdeutlicht). Bereits deutlich vor 2030 gäbe es im Privat- und Gewerbekundensektor praktisch nur noch Stromkennzeichnungen mit 100% Ökostrom aus EEG-Anlagen.

IV. Neue Regeln zur Stromkennzeichnung

Ziel der Neuregelung ist es, das Beschaffungsverhalten der Versorger abzubilden und damit die Stromkennzeichnung verständlicher zu gestalten.¹¹

Im Unternehmensmix der Stromkennzeichnung soll künftig nur der von den Versorgern tatsächlich beschaffte Strom aufgenommen werden. Eine rechnerische Zuordnung von Strom aus EEG-finanzierten Anlagen entfällt. Dies hat zur Folge, dass der in EEG-Anlagen produzierte Strom nicht im Unternehmens-Strommix der einzelnen Versorger auftaucht.

Die vorgeschlagene Änderung der Stromkennzeichnung betrifft nur den Unternehmensmix – nicht jedoch die Kennzeichnung der an Kunden gelieferten Stromprodukte (Produktmix). Zwar heißt es auf Seite 76 der Begründung (zu § 42 EnWG): *„Auf Ebene des gelieferten Stromprodukts, also im Produktmix ist zukünftig nicht mehr der Anteil der Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, auszuweisen.“* Allerdings handelt es sich hierbei erkennbar um ein Redaktionsversehen. Aus dem Gesetzestext und auch aus den anderen Passagen der Gesetzesbegründung ist eindeutig zu entnehmen, dass sich die Neuregelung nur auf den Unternehmensmix bezieht, nicht jedoch auf den Produktmix.

Im Produktmix sollen zukünftig weiterhin die bisherigen Regelungen zur Stromkennzeichnung gelten, einschließlich der Ausweisung des EEG-Anteils. Die Stromkennzeichnung des Produktmix' wird sich in den kommenden Jahren – wie oben beschrieben - immer mehr angleichen. Bereits in einigen Jahren dürften alle an Privat- und Gewerbekunden gerichteten Stromtarife allein aufgrund des steigenden Anteils EEG-finanzierter Anlagen vollständig „grün“ erscheinen.

V. Praktische Auswirkungen auf die Stromkennzeichnung von Versorgern

Im Anhang ist unter Ziffer 6 für gut 30 exemplarisch ausgewählte Vertriebe dargestellt, wie sich die aktuelle Stromkennzeichnung des Unternehmensmix bei Anwendung der neuen Regelungen verändern würde.

Durchweg werden für alle Unternehmen große Auswirkungen sichtbar:

¹⁰ <https://www.energiezukunft.eu/politik/schulze-fordert-oekostromanteil-von-80-prozent-bis-2030/>

¹¹ Begründung zu § 42 EnWG, BT-Drs. 19/27453, S. 129.

- Der bisher dominierende Anteil von „Strom aus Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ fällt weg.
- Diese „Lücke“ wird proportional von den anderen, real vom Versorger beschafften Energieträgern gefüllt. Bei reinen Ökostromanbietern sind dies ausschließlich Erneuerbare Energien, bei konventionellen Stromvertrieben sind es in der Regel überwiegend fossile Energieträger.
- Der Unterschied des erneuerbaren Energien Anteils zwischen der bestehenden und der zukünftigen Kennzeichnung beträgt bei den untersuchten Stromvertrieben zwischen 0 und 58 Prozent.
- Der neue Unternehmensmix spiegelt somit die Strombeschaffung der Energieversorger wider und macht transparent, welche Unternehmen ihren Strom konventionell aus fossilen Quellen und der Atomkraft oder über die Börse als „Graustrom“ ohne Grünstromeigenschaften beziehen.
- Das schafft mehr Transparenz für Endverbraucher*innen, denn der Unternehmensmix muss auf der Website und in den Kundenrechnungen ausgewiesen werden. Er kann also von Endkund*innen auch als Unterscheidungskriterium zwischen den einzelnen Versorgern herangezogen werden.

VI. Bewertung

Das bisherige System der Stromkennzeichnung erschwert Verbrauchern, die Stromlieferanten nach ihrem Beschaffungsverhalten auszuwählen. Trotz erheblicher Unterschiede in der Strombeschaffung würden diese Unterschiede auf dem Papier gegenüber den Stromkunden vollständig nivelliert.

Die bisherige Logik der Stromkennzeichnung führt bereits in absehbarer Zeit im Markt für Privat- und Gewerbekunden dazu, dass es auf dem Papier nur noch 100-prozentige (oder gar 120-prozentig) grüne Stromanbieter gibt – selbst wenn dann noch zahlreiche Braunkohlekraftwerk in Betrieb sind und ihren Strom an viele dieser Anbieter verkaufen.

Mit der Neuregelung der Stromkennzeichnung können Verbraucher*innen anhand des Unternehmensmix der Vertriebe erkennen, in welchem Umfang diese ihren Strom aus erneuerbaren Energien beschaffen. Die Neuregelung greift wesentliche Kritikpunkte auf ist damit ein wichtiger Schritt für mehr Transparenz und zur Ermöglichung von bewussten Konsumenten-Entscheidungen.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Systematik der Stromkennzeichnung für den Produktmix trägt der Gesetzgeber dem Wunsch nach einer „Verteilungsgerechtigkeit“ Rechnung: Da die Verbraucher*innen schlussendlich über die in die Strompreise integrierte EEG-Umlage den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland bezahlen, sollen Sie anteilig in Form der Anrechnung der grünen Eigenschaft des Stroms aus diesen Anlagen profitieren. Zudem soll damit sichergestellt werden, dass der EEG-Strom nicht völlig aus der Stromkennzeichnung verschwindet, was ebenfalls nicht im Sinne einer möglichst umfassenden Transparenz wäre.

An der dauerhaften Tragfähigkeit dieser Lösung muss jedoch gezweifelt werden: Insbesondere dürfte es für Verbraucher*innen kaum verständlich sein, wenn zukünftige Produktmixe deutlich über 100 Prozent „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ aufweisen. Die Forderungen nach

einer umfassenden Neuordnung der Stromkennzeichnung sind mit der aktuellen Reform deshalb voraussichtlich nicht vom Tisch.¹² Im Zuge der Diskussion um weitere Senkung und Abschaffung der EEG-Umlage muss auch eine Lösung für eine verständliche, interessengerechte und dauerhaft tragfähige Lösung zur Allokation der „grünen Eigenschaft“ von Strom aus EEG-finanzierten Anlagen gefunden werden. Dies betrifft auch die Forderung, dass für neue EEG-geförderte Anlagen Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen – was zu einer weitreichenderen Veränderung der Stromkennzeichnung in Deutschland führen würde.¹³ Gemessen an den Möglichkeiten, die der freiwillige Ökostrommarkt zum Antreiben der Energiewende in Deutschland aufweist,¹⁴ verbleibt erheblicher Handlungsbedarf für weitere Reformschritte.

¹² Vgl. die Kritik zahlreicher Verbände an der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Stromkennzeichnung, Modell der regionalen Grünstromkennzeichnung nicht im EEG 2016 einführen, 21. Juni 2016, http://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/20160620_Verb%C3%A4ndebrief_Regionale_Gr%C3%BCnstromkennzeichnung_EEG_2016.pdf.

¹³ Agora Energiewende / Hamburg Institut, a.a.O. 2015.

¹⁴ Vgl. Maaß/Werner/Häseler/Mundt/Güldenber, Ökostrommarkt 2025, im Auftrag von LichtBlick SE, 28.01.2019, S. 1-10, abrufbar unter https://www.hamburg-institut.com/images/pdf/studien/1904_Studie_HAMBURG_INSTITUT_Oekostrommarkt_2025.pdf.

VII. Anhang

1. Bestehende und zukünftige Stromkennzeichnungen von Stromvertrieben im Vergleich

Siehe Tabelle im separaten Dokument.

2. Änderungen in § 42 EnWG (Regierungsentwurf BT-Drs. 19/27453)

Normale Schrift = unveränderter Text

Hervorhebungen = neu eingefügter Text

~~Durchgestrichen~~ = gestrichener Text

§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, ~~erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage, sonstige erneuerbare Energien~~ **erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage**) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant **im Land des Liefervertrags** im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 1. November eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;

2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂ Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend **mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Energieträgern nach Absatz 1 Nummer 1 der Anteil der erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage als Energieträger anzugeben ist. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die keine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichen Energieträgermixen vornehmen, weisen den Gesamtenergieträgermix unter Einbeziehung des Anteils der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ als „Unternehmensverkaufsmix“ aus.** Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteile an Strom aus erneuerbaren Energien zu Grunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung so weit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen

1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,
2. Strom, der aus der EEG-Umlage finanziert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder
3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Stromkennzeichnung auszuweisen, in welchem Umfang dieser Stromanteil in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. ~~Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt.~~ **Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten zum Zwecke der Überprüfung des Anteils an erneuerbaren Energien einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an das Umweltbundesamt.** Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formularvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) ~~Die Bundesregierung~~ **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** wird ermächtigt **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit vergleichbare Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes für Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu bestimmen.

3. Änderungen in § 78 EEG 2017 (Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage)

Änderungen entsprechend dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Stand: 20. April 2021) für eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 19/27453

Normale Schrift = unveränderter Text

Hervorhebungen = neu eingefügter Text

~~Durchgestrichen~~ = gestrichener Text

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.

(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,

2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 erfolgte, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Die Anteile der nach § 42 ~~Absatz 1 Nummer 1 und~~ Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten, nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes **sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage** auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,

2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und

3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

(6) Für Eigenversorger, die nach § 61 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ anzusehen ist.

4. Anhang I Nr. 5 Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL)

Kennzeichnung der Energiequellen

Die Versorger müssen in den Abrechnungen den Anteil der einzelnen Energiequellen an der vom Endkunden entsprechend dem Elektrizitätsliefervertrag erworbenen Elektrizität angeben (Kennzeichnung auf Produktebene).

Folgende Informationen sind den Endkunden in oder mit den Abrechnungen und Abrechnungsinformationen zur Verfügung zu stellen oder darin auszuweisen:

a) der Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Versorger im vorangegangenen Jahr (auf nationaler Ebene, insbesondere in dem Mitgliedstaat des Abschlusses des Elektrizitätsvertrags, sowie auf Ebene des Versorgers, wenn dieser in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist) verwendet hat, und zwar verständlich und in eindeutig vergleichbarer Weise;

b) Informationen über die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Versorgers im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität.

Was Unterabsatz 2 Buchstabe a) anbelangt, können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung können gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU ausgestellte Herkunftsnachweise verwendet werden.

Für die Kennzeichnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden außer in den in Artikel 19 Absatz 8 Buchstaben a) und b) der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Fällen Herkunftsnachweise verwendet.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die Informationen, die von den Versorgern gemäß dieser Nummer an ihre Endkunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.